

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 03e0731-0003/2021/001

Dokument-Nr. 2021-117697  
Bearbeiter/in Dr. Timo Car  
Durchwahl +49 611 3219 3809  
Fax +49 611 327193809  
E-Mail timo.car@hsm.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 25. April 2021 April 2021

## Allgemeinverfügung über Ausnahmen von der Untersagung des Präsenzunterrichts

Aufgrund des § 28b Abs. 3 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214), ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium folgende

### Allgemeinverfügung:

- I. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so gilt Folgendes:
  1. Die Abschlussklassen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen einschließlich der Schulen für Gesundheitsfachberufe werden von der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht nach § 28b Abs. 3 Satz 3

Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0  
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: [poststelle@hsm.hessen.de](mailto:poststelle@hsm.hessen.de)  
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den  
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



IfSG ausgenommen. Abschlussklassen sind die in § 3 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Klassen, Kursphasen, Semester und Jahrgangsstufen sowie die Abschlussklassen der Schulen für Gesundheitsfachberufe, der Pflegeschulen, der Schulen der Verwaltung und der Justiz sowie der überbetrieblichen Ausbildung.

2. Die Förderschulen werden von der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht nach § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG ausgenommen.
  3. Die Abschlussklassen der Hochschulen, der Berufsakademien, Musikakademien und der Verwaltungshochschulen werden von der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht nach § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG mit der Maßgabe des Angebots von Wechselunterricht im hochschulrechtlichen Sinne ausgenommen. Abschlussklasse eines Studierenden ist die Gesamtheit der Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungsordnung des belegten Studiengangs für die Zuerkennung des Abschlusses unmittelbar Relevanz haben. Der Wechselunterricht im hochschulrechtlichen Sinne ist so zu gestalten, dass diejenigen Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Lehrinhalte nicht digital erfolgen können und bei denen dies nach dem Hybridsemesterkonzept von der Hochschulleitung vorgesehen ist, in Präsenz stattfinden und die Lehrveranstaltungen im Übrigen digital abgehalten werden.
- II. Die sofortige Vollziehung der Nr. I wird angeordnet.
  - III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 23. Mai 2021 außer Kraft. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

## **Begründung**

### Zu I.

§ 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG ordnet an, dass die Durchführung von Präsenzunterricht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt untersagt ist, solange die Sieben-Tage-Inzidenz dort den Schwellenwert von 165 überschreitet. Die Einschränkung greift jeweils, wenn der Schwellenwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, ab dem übernächsten darauffolgenden Tag. Von der Untersagung des Präsenzunterrichts bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 165 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde jedoch nach § 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG Abschlussklassen und Förderschulen ausnehmen. Von dieser Ermächtigung wird vorliegend im Interesse an einer unter den gegebenen epidemiologischen Umständen verantwortbaren Öffnung der Schulen in dem bundesrechtlich zugelassenen Ausmaß Gebrauch gemacht.

Die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstigen an der Schule tätigen Personen werden durch unterschiedliche Maßnahmen umfassend geschützt. Aus dem landesweiten Hygieneplan ergeben sich Maßnahmen zur Verschränkung des Arbeits- und Infektionsschutzes. Der Plan weist auf Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes oder der Händehygiene, zur Raumlufthygiene oder Reinigung des Schulgebäudes hin. Weiterhin werden der Umgang mit Verdachtsfällen und die Dokumentation und Nachverfolgung festgelegt. Außerdem enthält der Hygieneplan des Landes Sonderregelungen zum Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie Religion, Ethik und Islamunterricht und zur Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung. Für den Fall des Wechselunterrichts sieht der Hygieneplan besondere Einschränkungen vor, um Kontakte und die Durchmischung von Kohorten in besonderem Maße zu verhindern. Durch die Testpflicht von Personen im Präsenzunterricht und die Pflicht, auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wird die Wahrscheinlichkeit der Übertragung von SARS-CoV-2 weiter verringert.

Das öffentliche Interesse ergibt sich hinsichtlich der Abschlussklassen (Nr. I.1) aus dem Umstand, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler sich zum Schuljahresabschluss einer Abschlussprüfung unterziehen müssen und der Tatsache,

dass diese Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres Alters und Reifegrades regelmäßig vernünftiger und damit eher in der Lage sind, die nun erforderlichen Hygieneregeln einzuhalten (vgl. HessVGH, Beschluss vom 24. April 2020, NVwZ 2020, 732 Rdnr. 54). Dem möglichst erfolgreichen, ungestörten und auch zeitlich nicht verlängerten Abschluss der schulischen Ausbildungen samt entsprechender Prüfungen kommt eine ganz erhebliche Bedeutung für den weiteren Lebensweg der Schülerinnen und Schüler zu. In der Abwägung mit dem widerstreitenden Interesse eines noch weitergehenden Schutzes der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie der Allgemeinheit wird derzeit der Abschluss der schulischen Ausbildung als gewichtiger angesehen.

Hinsichtlich der Förderschulen (Nr. II.1) ergibt es sich daraus, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung größere Schwierigkeiten als andere Schülerinnen und Schüler damit haben, dem Distanzunterricht zu folgen. Diese Schwierigkeiten sind nicht mehr hinnehmbar, wenn über Wechselunterricht, der immerhin noch einzelne Präsenztage umfasst, hinaus der Unterricht vollständig in die Distanzform übergeht. Die Teilnahme wenigstens am wechselweisen Präsenzunterricht ist weiterhin für die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler von erheblicher Bedeutung.

Als Hochschulen gelten landesrechtlich auch Berufsakademien, Musikakademien und Verwaltungshochschulen, da dem Bundesrecht unabhängig von der Bezeichnung der Bildungseinrichtungen des tertiären Bildungsbereichs Geltungsanspruch zukommt. Im Bereich der Hochschulen waren bei der Regelung die dem Schulrecht entlehnten Begriffe der Abschlussklassen und des Wechselunterrichts im Lichte der hochschulspezifischen Besonderheiten der individuellen Studienplangestaltung und der Studienstruktur umzusetzen. Die Regelung setzt das Ziel der Ausnahmeregelung für Abschlussklassen um, für alle vor dem Abschluss stehenden Studierenden unabhängig der von Vielfältigkeit der Studiengänge, der Lehrveranstaltungsformate, der Lehrinhalte und der Prüfungsformen Studienverzögerungen zu ersparen. Der Begriff des Wechselunterrichts ist hochschulrechtlich aufgrund der Gestaltungsspielräume der einzelnen Studierenden bei der Lehrveranstaltungswahl individualisiert auszugestalten. Aus Sicht einzelnen Studierender stellt sich der Studienplan des Semesters als Wechsel aus digitalem und präsentem Unterricht dar, wobei schon aufgrund des Hybridsemesterkonzepts der digitale Anteil in nahezu allen Studiengängen weit

überwiegt. Die Rückbindung an das Hybridsemesterkonzept und das weitergehend einschränkende Kriterium, dass die Veranstaltung nicht digital stattfinden kann, vermeidet ungewollte Lockerungen im Vergleich zu dem landesrechtlichen Zustand vor Eingreifen des Bundesrechts. Bei Lehrveranstaltungen, die in Präsenz stattfinden, handelt es sich insbesondere um Labor- und Werkstattpraktika, Klinische Praxis (Human-, Zahn-, Tiermedizin) und Praxis in der akademischen Ausbildung für Gesundheitsfachberufe (z.B. Hebammen, Pflege), Kunstpraxis, Musikpraxis oder die betreute Arbeit an eigenen Werken sowie Lehrveranstaltungen mit sport- oder berufspraktischen Inhalten (z.B. für die Polizeianwärterinnen und -anwärter Einsatztraining, Sport, VS-NfD-Inhalte). Insoweit überwiegt angesichts der Bedeutung für das künftige Erwerbsleben das Interesse der Studierenden an einem ungestörten, den Prüfungsordnungen entsprechenden und zeitlich nicht verlängerten Studienabschluss gegenüber dem individuellen und allgemeinen Schutz vor möglichen Infektionen.

#### Zu II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten. Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich nicht bereits aus dem Gesetz, da § 28b IfSG nicht auf § 16 Abs. 8 IfSG verweist. Hätten Klagen einzelner Betroffener gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung, so müsste der Wechselunterricht jedoch mit Wirkung für die gesamte jeweilige Lerngruppe wieder eingestellt werden, bis abschließend über die Klage entschieden ist. Angesichts der kurzen Geltungsdauer der Allgemeinverfügung würde ihre Wirkung damit vollständig beseitigt. In dieser Lage überwiegt das öffentliche Interesse an einer unter den gegebenen epidemiologischen Umständen verantwortbaren Öffnung von Bildungseinrichtungen in dem bundesrechtlich zugelassenen Ausmaß das Interesse Einzelner an dem maximal erreichbaren Gesundheitsschutz durch Aufrechterhaltung einer Situation, in der ausschließlich Distanzunterricht stattfindet. Dies entspricht auch den unter I. getroffenen Abwägungsentscheidungen.

#### Zu III.

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung. Sie tritt nach Wirksamwerden der bundesrechtlichen Regelung, auf deren Ermächtigung

sie gestützt ist, und mit dem Tag nach ortsüblicher Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Kraft. Sie wird unter Berücksichtigung der Wertung in § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes befristet. Angesichts eines weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens muss ein Widerruf vorbehalten werden, um schnell auf sich verändernde Bedingungen reagieren zu können.

Der Hessische Minister für Soziales und Integration

Gez. Kai Klose

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Wohnsitz hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Zuständiges Gericht bei einem Wohnsitz in  
den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach und den Städten Darmstadt und Offenbach am Main ist das Verwaltungsgericht Darmstadt,  
den Landkreisen Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis und der Stadt Frankfurt am Main ist das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,  
den Landkreisen Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis ist das Verwaltungsgericht Gießen,  
den Landkreisen Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis und der Stadt Kassel ist das Verwaltungsgericht Kassel,  
den Landkreisen Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis und der Stadt Wiesbaden ist das Verwaltungsgericht Wiesbaden.